

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des See- und Hallenbades der Stadt Senden (Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993  
(GVBl S. 264) erlässt die Stadt Senden folgende Satzung

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des See- und Hallenbades erhebt die Stadt Senden Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Bad benutzt oder Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangsdrehkreuzes, Gebühren für die 6-Monatskarte und die Familienkarte bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruches gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen (wie Kurse jeglicher Art) können im Einzelfall Teilnehmerbeiträge erhoben werden, die zusätzlich zur Eintrittsgebühr entrichtet werden müssen. Deren Höhe wird durch die Betriebsleitung festgelegt.
- (4) Sämtliche Gebühren und Teilnehmerbeiträge sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 6-Monatskarten und Familienkarten (Dauerkarten)**

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückerstattet bzw. zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Für die Neuausstellung einer verlustigen Karte wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 3 erhoben.
- (3) Die Gültigkeit der Dauerkarten beträgt 6 Monate ab Erwerbsdatum.



## § 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson von den Benutzungsgebühren befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Schüler und Berufschüler über 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 50% der Erwerbsminderung, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Sozialhilfebescheid, erhalten eine Gebührenermäßigung gemäß § 6, Abs. 3, Ziff. b), dieser Satzung gegen Nachweis.
- (4) Beim Erwerb der Familienkarte sind alle weiteren Kinder sowie der Ehe- oder Lebenspartner von der Benutzungsgebühr befreit.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen für das See- und Hallenbad ab

01.11.2014 / 01.10.2015

### (1) Einzeleintritt

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Erwachsene - Tagestarif   | 4,50 € / 5,00 € |
| b) Erwachsene - Abendtarif ab 17.00 Uhr                                  | 2,00 € / 2,50 € |
| c) Kinder und Jugendliche<br>(vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 2,00 € / 2,50 € |

### (2) 10-er Karten

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Erwachsene - Tagestarif   | 40,00 € / 45,00 € |
| b) Erwachsene - Abendtarif ab 17.00 Uhr                                  | 18,00 € / 22,00 € |
| c) Kinder und Jugendliche<br>(vom 6. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 18,00 € / 20,00 € |

### (3) 6-Monatskarte, Familienkarte

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) Erwachsene   | 120,00 € / 130,00 € |
| b) Schüler und Berufschüler über 18 Jahre,<br>Studenten, Schwerbehinderte mit mind. 50%,<br>Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit<br>Sozialhilfebescheid | 90,00 € / 100,00 €  |
| c) Kinder und Jugendliche<br>(vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)  | 45,00 € / 50,00 €   |
| d) Familienkarte<br>(mind.1 Erwachsene/r und mindestens 1 Kind)   | 200,00 € / 220,00 € |



(4) sonstige Gebühren

a) Wertmarke für Solarium	3,00 €
b) Wertersatz für Schrankschlüssel	15,00 €
c) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche	25,00 €
d) Neuausstellung Dauerkarte	15,00 €

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06. März 2012 außer Kraft.

Senden, den 21. Oktober 2014

STADT SENDEN

Raphael Bögge  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des See- und Hallenbades der Stadt Senden (Gebührensatzung) vom 21. Oktober 2014, wurde im „Stadtbote“ Nr. 44 vom 29. Oktober 2014 bekanntgemacht.
2. Die Satzung tritt am 30. Oktober 2014 in Kraft.

Senden, den 29. Oktober 2014

Raphael Bögge  
Erster Bürgermeister

